

## S a t z u n g

### über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur

Auf Grundlage des Artikels 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (Sächs. GVBl. S 243) und der §§ 4 und 15 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal in Ergänzung der im Freistaat Sachsen geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur am 06.04.1995 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erkennt die gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur im Gemeindegebiet an.
- (2) Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal mißt der Wertschätzung sorbischer Sprache und Kultur eine besondere Bedeutung bei.

#### § 2

##### Name der Gemeinde

Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal führt ihren Namen in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diesen im Dienstsiegel.

#### § 3

##### Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität.
- (2) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Hinweisschilder sollen in sorbischer und deutscher Sprache gekennzeichnet werden.

- (3) Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal wirkt darauf hin, daß auch andere Gebäude in sorbischer und deutscher Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.
- (4) Die zweisprachige Bezeichnung der Ortschaften auf den Ortstafeln wird gewährleistet.

#### § 4

##### Sorbische Fahne

Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit der Fahne der BRD, des Freistaates Sachsen und weiteren Symbolen verwendet.

#### § 5

##### Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Geschäftssprachen in den Sitzungen des Gemeinderates, des Technischen Ausschusses, der Ortschaftsräte und weiterer öffentlicher Versammlungen sind sorbisch und deutsch.
- (3) Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal soll die Bereitschaft der Bediensteten fördern, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (4) Die Gemeindezeitung erhalten die Haushalte wahlweise sorbisch- oder deutschsprachig.
- (5) Öffentliche Aushänge und Bekanntmachungen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erfolgen sorbisch und deutsch.
- (6) Der Schriftverkehr der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal erfolgt, soweit möglich, in sorbischer Sprache.

§ 6

Sorbische Kultur

Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal unterstützt ortsansässige Kulturgruppen und Vereine bei der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur. Sie fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Berücksichtigung der für das gesamte deutsch-sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung sorbischer Sprache und Kultur.

§ 7

Schulen und Kindertagesstätten

Die Gemeinde Ralbitz-Rosenthal ermutigt zum Besuch sorbischer Schulen und Kindertagesstätten. Zu diesem Zweck arbeitet sie eng mit den Nachbargemeinden und den entsprechenden Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenthal, den 06.04.1995



Rycer  
Bürgermeister  
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

